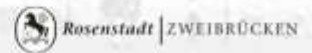


# AMTSBLATT DER STADT ZWEIBRÜCKEN



## **Amtsblatt Nr: 62/2023 vom 28.09.2023**

---

### Impressum:

Das Amtsblatt der Stadt Zweibrücken erscheint mindestens einmal monatlich und darüber hinaus nach Bedarf.

---

#### Herausgeber:

Stadtverwaltung Zweibrücken  
Hauptamt  
Herzogstraße 1  
66482 Zweibrücken

#### Bezugsmöglichkeiten:

- Das Amtsblatt wird online unter der Internetadresse [www.zweibruecken.de/amtsblatt](http://www.zweibruecken.de/amtsblatt) veröffentlicht und kann dort als kostenloser Online-Newsletter abonniert werden.
- Gedruckte Exemplare des Amtsblatts werden zur kostenlosen Abholung an der Infotheke des Rathauses und an der Theke des Bürgerbüros während der Öffnungszeiten bereitgelegt.

Zweibrücken, den 28.09.2023

## **B E K A N N T M A C H U N G**

### **über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Jugend-Schöffinnen Stadt Zweibrücken für die Amtszeit 01.01.2024 bis 31.12.2028**

Gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) hat der Stadtrat der Stadt Zweibrücken in seiner Sitzung vom 27. September 2023 einen Beschluss über die Vorschlagsliste zur Nachwahl der Jugendschöffinnen und –schöffen für die Amtsperiode 01.01.2024 bis 31.12.2028 gefasst.

Die Vorschlagsliste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit von Donnerstag, 28. September 2023 bis einschließlich Donnerstag, 5. Oktober 2023, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr sowie Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht im Rathaus, Herzogstraße 1, Jugendamt, Zimmer A225, Herr Roos, aus.

Gegen die jeweilige Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll bei der oben genannten Stelle Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Zweibrücken, den 27.09.2023

Dr. Marold Wosnitza  
Oberbürgermeister

Zweibrücken, den 28.09.2023

## **BEKANNTMACHUNG**

### **STADT ZWEIBRÜCKEN**

#### **Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan ZW 168 „Quartier Altes Brauereigelände“**

Der Rat der Stadt Zweibrücken hat in seiner Sitzung am 03.03.2021 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan ZW 168 „Quartier Altes Brauereigelände“ gefasst. Der Bebauungsplan wird im regulären Verfahren einschließlich Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erstellt. Der nach § 2a BauGB erforderliche Umweltbericht gem. Anlage 1 des BauGB wurde als eigenständiges Dokument erarbeitet.

Planungsziel ist die Revitalisierung des Geländes der ehemaligen Parkbrauerei unter der Maßgabe einer nachhaltigen Innenentwicklung. Anstelle des städtebaulichen Missstandes der langjährig leerstehenden und für das umgebende teils denkmalgeschützte Stadtgefüge sehr dominanten Brauereigebäude soll zukünftig eines den aktuellen Anforderungen entsprechendes Urbanes Quartier entstehen.

Zwischenzeitlich hat die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie eine erneute Auslegung im verkürzten Verfahren gem. § 4a Abs. 3 BauGB stattgefunden. Die vorgebrachten Anregungen wurden geprüft und sind unter Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange in die vorliegende Planung miteingeflossen.

In seiner Sitzung am 27.09.2023 hat der Stadtrat der Stadt Zweibrücken den Beschluss gefasst den Entwurf des Bebauungsplanes (nebst Begründung und Umweltbericht und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen) in Bezug auf die geänderten Inhalte (s.u.) erneut öffentlich auszulegen.

Zu den erneut ausgelegten Unterlagen gehören:

- Bebauungsplan ZW 168 „Quartier altes Brauereigelände“ bestehend aus Planzeichnung mit Textfestsetzungen und Begründung, Stand 07/23
- Umweltbericht zum BP ZW 168 „Quartier Altes Brauereigelände“ (LAUB, Kaiserslautern, 03/22)
- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. §§ 1 und 7 LUVPG (LAUB, Kaiserslautern 11/21)
- Fachgutachterliche Stellungnahme zum Belang Immissionsschutz (SGS TÜV Saar, Sulzbach/Saar 10/21)
- Verkehrsplanerische Begleituntersuchung (Vertec, Koblenz 11/21)
- Monitoringbericht zu den im Jahr 2019 umgesiedelten Mauereidechsen (LAUB, Kaiserslautern 07/21)
- Stellungnahme zu mikroklimatischen Auswirkungen des Bebauungsplanes „Quartier Altes Brauereigelände“ (Müller-BBM, Planegg bei München, 02/22)
- Stellungnahmen aus den bisherigen Beteiligungen der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 und 2 BauGB, §4a Abs. 3 BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB)

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit findet im verkürzten Verfahren gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 BauGB statt. Nach § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen **nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen** abgegeben werden können.

Folgende Ergänzungen oder Änderungen wurden vorgenommen:

1. Höhe Lärmschutzwand

Der letzte Abschnitt der „Nr. 9.1 Immissionsschutz“ der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans wird wie folgt geändert (Änderungen fett hervorgehoben):

„Es werden drei Lärmschutzwände (L1-L3; siehe Planeintrag) festgesetzt. Die Lärmschutzwände sind in den zeichnerisch festgesetzten Längen mit einer Höhe von **3 m (L1)**, 3,5 m (L2) **und 2 m (L3)** ohne Aufweisung von Öffnungen (ausgenommen verschließbare und abgedichtete Türen/Toren/etc.) auszuführen.“

2. Ein- und Ausfahrtbereich unterirdische Garage

Der zweite Absatz der „Nr. 6 Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB“ der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans wird wie folgt geändert (Änderungen fett hervorgehoben):

„Es werden zudem die Ein- und Ausfahrtsbereiche festgesetzt (siehe Planeintrag). **Die Ein- und Ausfahrt zu den unterirdischen Gargenstellplätzen innerhalb des Teilbereichs 2 des MU ist über den südlich an der Kreuzbergstraße festgesetzten Ein- und Ausfahrtsbereich (im Planteil: E1) einzurichten.** Detailplanungsbedingte Abweichungen der Abgrenzungen der Ein- und Ausfahrtsbereiche können zu gelassen werden.“

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes „Quartier Altes Brauereigelände“, bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht gem. § 2a i.V.m. Anlage 1 BauGB, die wesentlich vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie die planbegleitenden Gutachten in der Zeit

**vom 07.10.2023 bis zum 22.10.2023 einschließlich**

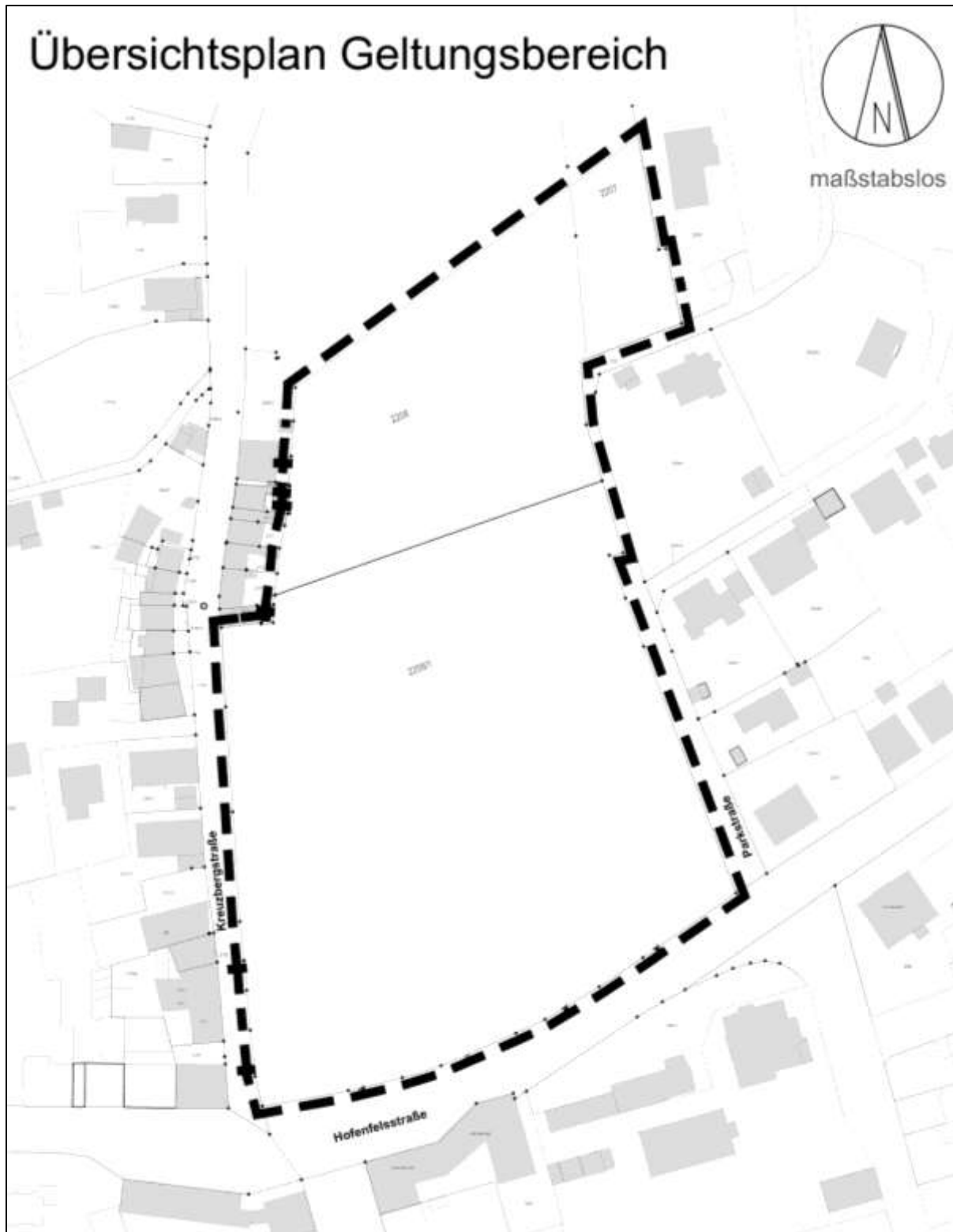
beim Stadtbauamt der Stadt Zweibrücken, Herzogstr. 3 während der Dienststunden nach vorheriger Terminvereinbarung (Mo-Fr 8:00 - 12:00 Uhr, Mo-Do 14:00 - 16:00 Uhr) eingesehen werden können. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen. Die Planunterlagen sind zudem auf der Internetseite der Stadt Zweibrücken unter [www.zweibruecken.de/bauleitplanverfahren](http://www.zweibruecken.de/bauleitplanverfahren) sowie über das zentrale Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz einsehbar.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch per Mail nur zu den geänderten oder ergänzten Passagen der Bebauungsplanunterlagen vorgebracht werden. Stellungnahmen, die nach Fristablauf eingehen, können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz RLP. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden über die erneute Auslegung informiert.

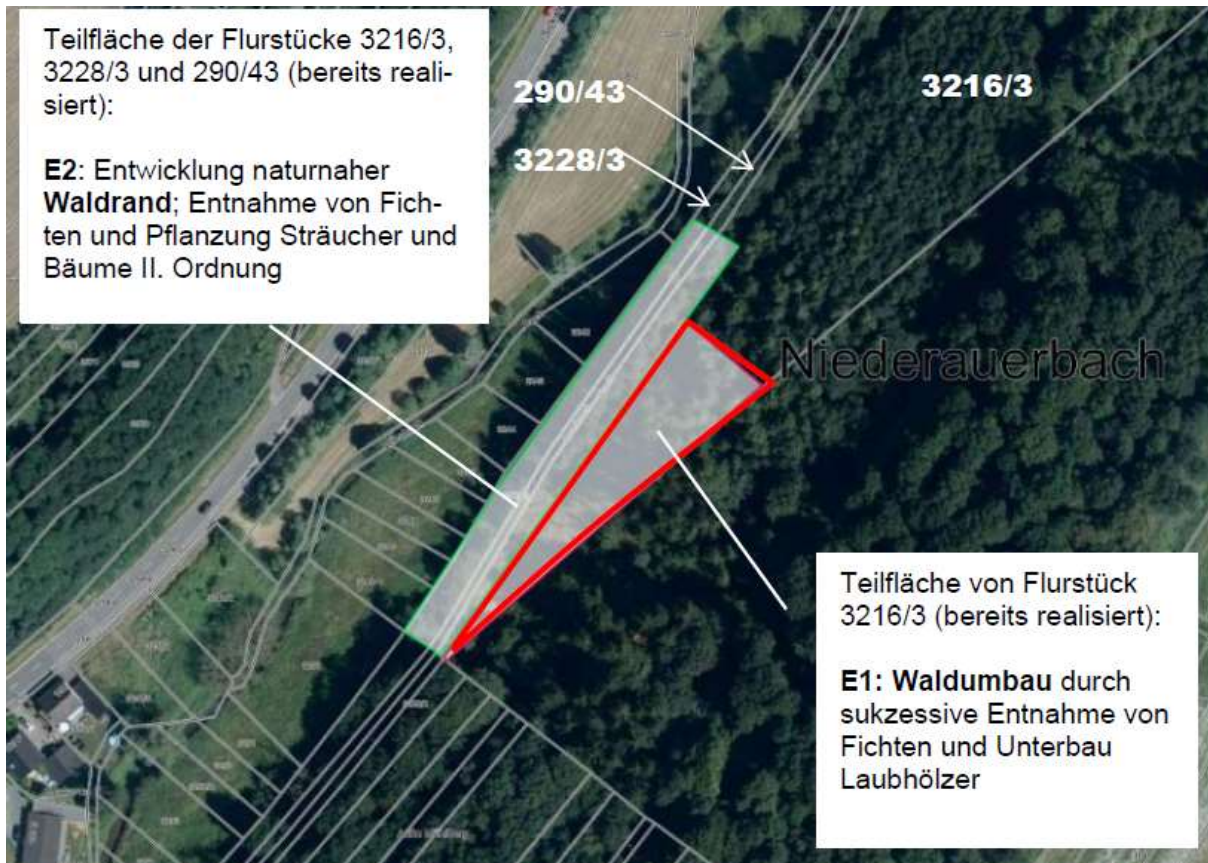
Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 2,3 ha und wird im Süden von der Hofenfelsstraße, im Westen von der Kreuzbergstraße und im Osten von der Parkstraße begrenzt. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der folgenden Darstellung zu entnehmen:



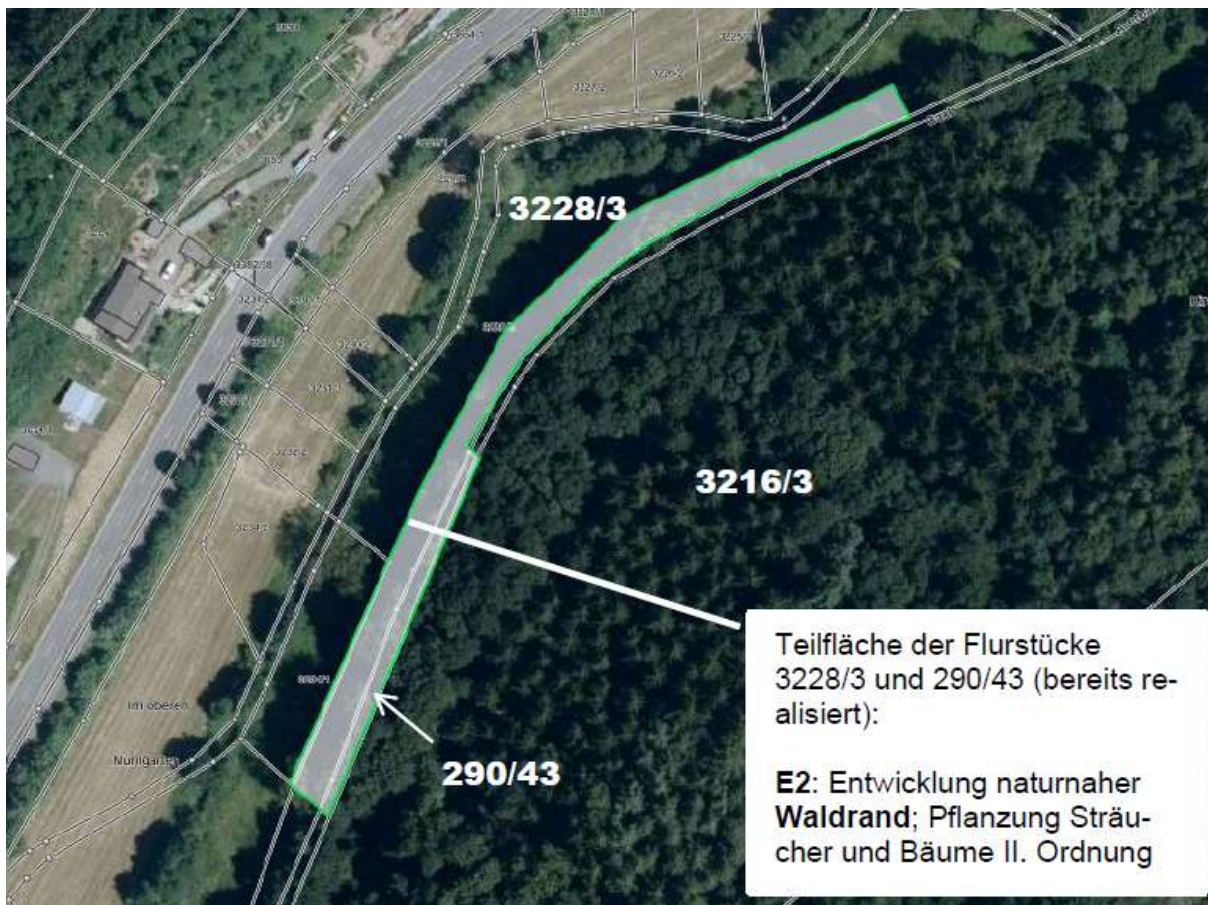
Quelle: Stadt Zweibrücken

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass für die durch die Umsetzung der Planung verursachten Wald- und Bodenverluste ein externer Ausgleich auf Teilflächen der Flurstücke 3216/3, 3228/3 und 290/43 in der Gemarkung Niederauerbach, westlich der L469 unmittelbar nach der Ortsausfahrt in Richtung Oberauerbach stattfindet. Des Weiteren findet ein externer Ausgleich auf einer Teilfläche des Flurstücks 284 in der Gemarkung Mörsbach statt. Das Flurstück befindet sich südöstlich der Ortslage von Mörsbach, westlich des Bundenbachs. Die Maßnahmen dienen sowohl dem naturschutzfachlichen als auch dem forstrechtlichen Ausgleich. Die Lage der externen Ausgleichsflächen ist den folgenden Abbildungen aus dem Umweltbericht zu entnehmen.





Lage der externen Ausgleichsflächen E1 und E2 Teilfläche Süd



Lage der externe Ausgleichsfläche E2 Teilfläche Nord





Zweibrücken, den 28.09.2023

- Beschreibung des Umweltzustandes im Bestand und Prognose nach Umsetzung der Planung für das Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ (insb. Denkmalschutz)
- Angaben zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen im Bebauungsplan (Ersatzquartiere und Dokumentation der Umsiedlung von Mauereidechsen, Ersatzquartiere für Fledermäuse, Vogelnistkästen, Schutz des angrenzenden Waldbestandes etc.)
- Darlegung von im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) (Dachbegrünung, Stellplatzbefestigung, etc.)
- Erläuterung der im Bebauungsplan getroffenen Anpflanzfestsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) (Durchgrünung, Baumreihen, Stellplatzbegrünung etc.)
- Angaben zu den getroffenen Lärmschutzfestsetzungen
- Angaben zu den externen Ausgleichsmaßnahmen (Waldumbau und Waldentwicklung)  
Es werden Maßnahmen festgesetzt, die sowohl dem naturschutzfachlichen Ausgleich als auch des forstrechtlichen Waldausgleich dienen (Teilfläche der Flurstücke 3216/33, 3228/3 und 290/43, Gemarkung Niederauerbach, bereits realisiert; Umbau von Fichten-Douglasienwald in Mischwald Gemarkung Mörsbach, Abt. 52a, Flurstück 284, Gemarkung Mörsbach).
- Eingriffs- und Ausgleichsbilanz
- Angaben zum Monitoring
- **Monitoringbericht** zu dem im Jahr 2019 umgesiedelten Mauereidechsen
- **Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** gem. §§ 1 und 7 LUVPG zur überschlägigen Prüfung etwaiger erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen bzgl. des Ausbaus der Parkstraße
- **Schallschutzgutachten** zu den auf die bestehende Wohnbebauung in der Nachbarschaft einwirkenden Geräuschimmissionen durch Straßenverkehrs- und Parkplatzgeräusche
- **Verkehrsplanerische Begleituntersuchung** zur Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte, der Erschließung sowie der Fußgängerführung
- Stellungnahme zu **mikroklimatischen** Auswirkungen des Bebauungsplanes „Quartier Altes Brauereigelände“ (Müller-BBM, Planegg bei München, 02/22)
- **Umweltrelevante Stellungnahmen** aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 und 2 BauGB, §4a Abs. 3 BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB). Im Rahmen der Auslegung wurden insbesondere Stellungnahmen zu den Themen Verkehr, Immissionsschutz, Klima, Bauliche Dimensionen, Nachbarnutzungen, Flächeninanspruchnahme, Wald, Denkmalschutz, Hydrologie, Festsetzungen des Bebauungsplanes, Ortsbild abgegeben (keine gewichtete Reihenfolge).

Stadt Zweibrücken, den 28.09.2023

Gez.

Der Oberbürgermeister

Dr. Marold Wosnitza



Zweibrücken, den 28.09.2023

**S T A D T V E R W A L T U N G      Z W E I B R Ü C K E N**

---

**Öffentliche Bekanntmachung**  
zur Einrichtung einer Übermittlungssperre

Das Einwohnermeldeamt der Stadtverwaltung Zweibrücken weist darauf hin, dass nach dem ab 01. November 2015 geltenden Bundesmeldegesetz ein Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre für folgende Fallgestaltung gestellt werden kann:

Widerspruch gegen die Übersendung von Informationsmaterial durch das Bundesamt für Wehrverwaltung an Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (§ 36 Abs. 1 und 2 Bundesmeldegesetz).

Weitere Informationen erteilt ihre Meldebehörde.

Stadtverwaltung Zweibrücken  
als Ordnungsbehörde  
- Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt -

In Vertretung

gez.

Christina Rauch  
Beigeordnete